



Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz – Einfuhr von Wirbeltieren in das Inland sowie Vermittlung von in das Inland eingeführte Wirbeltiere

Aufgrund der Novellierung des Tierschutzgesetzes in 2020 bedarf die Einfuhr von Wirbeltieren, die in Deutschland z. B. verkauft werden sollen einer Erlaubnis. Damit wird erreicht, dass alle Personen, die dabei mit den Tieren umgehen, die erforderliche Sachkunde besitzen und die Voraussetzungen vorhanden sind, dass die Tiere so wenig Stress wie möglich ausgesetzt sind. Zusätzlich soll mit dieser Erlaubnispflicht dem unseriösen Welpenhandel vorgebeugt werden.

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 Tierschutzgesetz bedarf der Erlaubnis, wer Wirbeltiere, die nicht Nutztiere sind, zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland verbringen oder einführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vermitteln will.

Eine Gewinnerzielung ist dabei nicht erforderlich. Sogenannte Schutzgelder oder Schutzgebühren fallen ebenfalls unter „Entgelt“.

Für **landwirtschaftliche Nutztiere** wird für die Einfuhr in das Inland keine Erlaubnis benötigt.

Als **landwirtschaftliche Nutztiere** gelten Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen, Geflügel soweit sie domestiziert sind und zur Gewinnung tierischer Produkte gezüchtet oder gehalten werden, domestizierte Einhufer, zur Schlachtung oder zum Besatz bestimmte Fische. Straußenvögel sowie Pelztiere wie Nerze, Füchse, Nutrias und Chinchillas sind keine landwirtschaftlichen Nutztiere.

Für die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 Tierschutzgesetz müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein und werden im Antragsverfahren auch überprüft:

1. Die für die Tätigkeit verantwortliche Person muss aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, die für die Tätigkeit **erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten** besitzen,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person muss die **erforderliche Zuverlässigkeit** haben,
3. die der Tätigkeit dienenden **Räume und Einrichtungen** müssen eine **tierschutzgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung** der Tiere ermöglichen.

Die **verantwortliche Person** ist jeweils diejenige, die die Verantwortung für die Tiere, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, während der Ausübung der Tätigkeit nicht nur vorübergehend trägt. Es können mehrere Personen nebeneinander verantwortliche Person sein.

In diesem Fall sind für jede Person die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erforderliche Zuverlässigkeit nachzuweisen. Die verantwortliche Person muss aufgrund der Betriebsorganisation in der Lage sein, die Verantwortung auch tatsächlich zu übernehmen, insbesondere muss eine regelmäßige Anwesenheit von angemessener Dauer in den Betriebsteilen gewährleistet sein.

Die Voraussetzungen für die Erlaubnis werden entsprechend der Verwaltungsvorschrift sowie der Vorgaben des Ministeriums folgendermaßen überprüft/nachgewiesen:

Zu 1. Kenntnisse und Fähigkeiten:

Die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in der Regel anzunehmen, wenn die verantwortliche Person:

- eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- und Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den Tierarten befähigt, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, oder
- aufgrund ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, beispielsweise durch langjährige erfolgreiche Haltung der betreffenden Tierarten, die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat (Die Erbringung eines Nachweises der Kenntnisse durch absolvierte Fortbildungen/Kurse bzw. durch ein Sachkundegespräch ist zwingend erforderlich.) und
- aufgrund ihrer bisherigen beruflichen oder sonstigen Erfahrungen mit der Einfuhr von Wirbeltieren in das Inland, die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse in Bezug auf die Handels- und Einfuhrvoraussetzungen hat (Die Erbringung eines Nachweises der Kenntnisse durch absolvierte Fortbildungen/Kurse bzw. durch ein Sachkundegespräch ist zwingend erforderlich.)

Eine abschließende, verbindliche Auskunft wird im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Tätigkeit erteilt.

Zu 2. Zuverlässigkeit:

Vorlage eines aktuellen **polizeilichen Führungszeugnisses** („Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“) sowie, wenn über die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung zu entscheiden ist, einer **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** (jeweils zu beantragen bei der Gemeindeverwaltung am Wohnort).

Von der Zuverlässigkeit der für die Tätigkeit verantwortlichen Person wird ausgegangen, wenn die Person der Behörde bekannt ist und keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit dieser Person im Hinblick auf den Tierschutz Anlass geben.

Zu 3. Räumlichkeiten und Einrichtungen:

Vorlage von Plänen und Skizzen der Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie amtstierärztliche Kontrolle/Betriebsbesichtigung.

Erteilung der Erlaubnis

Mit der Ausübung der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde entscheidet schriftlich über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis.

Die Erlaubnis bezieht sich jeweils nur auf die Tierart und Höchstzahl der Tiere, mit denen die jeweilige Tätigkeit ausgeübt werden soll, sowie auf die im Antrag angegebenen und geprüften Räume und Einrichtungen.

Die Erlaubnis kann, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat. Die Ausübung der untersagten Tätigkeit kann auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden (§ 11 Abs. 5, 7 Tierschutzgesetz).

Wird die Tätigkeit ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, liegt außerdem eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Stand: Juli 2023

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.